

# **Satzung**

**des**

## **Imkervereins Hofheim am Taunus und Umgebung e.V.**

Diese Satzung wurde am 21.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Imkervereins Hofheim am Taunus beschlossen und in Kraft gesetzt.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Imkerverein Hofheim am Taunus und Umgebung e.V.**. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Der Verein dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) durch die Haltung der Honigbiene. Die weiträumige Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung dieser Pflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in Abs. 2-4 genannten Maßnahmen.
2. Der Verein unterstützt seine Mitglieder in Lehr- und Vortragsveranstaltungen durch z.B. Lehrbeauftragte des Landesverbandes, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand. Er betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
3. Der Verein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Vereinen und Interessengruppen zusammen.
4. Durch öffentliche Veranstaltungen wird der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene in der Natur deutlich gemacht.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V..

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Hofheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Angemessene Vergütungen an Vorstandsmitglieder bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, angemessene Vergütungen an sonstige Personen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.
6. Spenden sowie Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck

verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
  - durch Tod des Mitgliedes.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
    - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen, die an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds geschickt werden, mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung(en) als unzustellbar zurückkommt (zurückkommen). Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
  - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
    - a) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
    - b) wenn es trotz schriftlicher Erinnerung und nachfolgender Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens 2 Monate verstrichen sind.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und unanfechtbar in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Von dem Zeitpunkt an, an dem das

auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten**

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug abgebucht. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag entscheiden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu bezahlen. Hinzu kommen Jahresumlagen an Dritte, z. B. an den Landesverband Hessischer Imker e. V. und an den Deutschen Imkerbund e. V. Fördernde Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe eines Zweckes verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tageordnung eingeladen. Dabei ist sicher zu stellen, dass allen Mitgliedern die Einladung in geeigneter Form, dies schließt auch die elektronische mail ein, fristgerecht zugeht.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Anträge mit besonderer Aktualität können während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung im Vorstand, in der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitglieder-

versammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ausschließliche Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist:
  - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
  - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  - Wahl der Kassenprüfer/innen. Es wird jährlich 1 Kassenprüfer/in für 2 Jahre bestellt.
  - Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
  - Festlegung des Finanzrahmens, über den der Vorstand im Einzelfall entscheiden kann. Anschaffungen und Ausgaben darüber hinaus sind immer durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
  - Die Aufnahme von Krediten bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Zwecke oder Auflösung des Vereins.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse sowie Ergebnisse von Wahlen enthalten muss. Bei Satzungsänderungsbeschlüssen ist der genaue Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies nicht ablehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Juristische Personen, die Vereinsmitglied sind, haben jeweils nur eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75 v. H. aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 80 v. H. der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Wahlen**

1. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter/in zu wählen.
2. Für jedes Vorstandsamt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Ansonsten erfolgt die Wahl und Auszählung der Stimmen über Handzeichen.
4. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
  - der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
  - der Kassiererin / dem Kassierer
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - bis zu 3 aufgabenbezogene Beisitzerinnen / Beisitzer
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2.

Vorsitzenden, der Kassiererin / dem Kassierer sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer besteht, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
7. Den Mitgliedern des Vorstands werden angemessene Sachaufwendungen für ihre Tätigkeit auf Nachweis erstattet.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Festlegung der Arbeitsbereiche der Beisitzer.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - Entscheidung über finanzielle Aufwendungen für Einzelmaßnahmen innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzrahmens.
  - Beschlussfassung über angemessene Vergütungen an Dritte.
  - Durchführung von öffentlichen Informations- und Vortragsveranstaltungen.
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.
4. Der Vorstand hat das Recht, zu speziellen Themen und Beratungen auch sachkundige Personen in die Vorstandssitzung zu laden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladungsfrist sollte mindestens fünf Kalendertage betragen.
2. Die Sitzungen leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreterin / Vertreter.
3. Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches auf Nachfrage der Mitglieder eingesehen werden kann.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins und Heimfallrecht**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und deren / dessen Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung der Vereinszwecke.
4. Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und von der / vom Vorsitzenden, deren / dessen Vertreter/in bzw. sonstigen Bevollmächtigten und der /dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter/in der Stadt zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist dem Magistrat / der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 14**

#### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und



- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorherige Satzung vom 26.02.2019 wird aufgehoben.

Hofheim am Taunus, den 21.05. 2019